

Aktenzeichen: 4 AZR 98/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 9. September 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV a und VergGr. III jeweils Fallgruppe 1 für landwirtschaftstechnische Angestellte; ZPO §§ 144, 284, 286, 321, 359, 402 (landwirtschaftstechnischer Angestellter bei Landwirtschaftsämtern in Baden-Württemberg)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Keine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit bei unterschiedlichen Protokollnotizen, die wie Fallgruppen zu behandeln sind - Übergangener Antrag (§ 321 ZPO)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 98/79

4 Sa 27/72 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. September 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. September 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Gossen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. Oktober 1978 – 4 Sa 27/72 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft angehörende Kläger hat nach vorheriger landwirtschaftlicher Ausbildung und praktischer Tätigkeit von Januar 1960 bis Januar 1961 drei Semester die Höhere Landbauschule in N besucht und dort die Abschlußprüfung als staatlich geprüfter Landwirt abgelegt. Im Jahre 1961 trat er in die Dienste des beklagten Landes. Von diesem wurde er als landwirtschaftstechnischer Angestellter mit unterschiedlichen Aufgaben bei verschiedenen Landwirtschaftsämtern beschäftigt. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Bis zum 30. April 1969 wurde der Kläger nach VergGr. V a BAT, in der Folgezeit nach VergGr. IV b BAT vergütet. Seit dem 1. April 1977 ist er Beamter.

Vom 1. August 1967 an war der Kläger beim Landwirtschaftsamt W tätig. Dort war er zu 75 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit Aufgaben der Bearbeitung und Abrechnung von landwirtschaftlichen Betriebsentwicklungsplänen befaßt. Diese Pläne dienen der staatlichen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe und werden von den antragstellenden Landwirten mit Hilfe der Landwirtschaftsämter zusammengestellt und alsdann nach Stellungnahme durch den Dienststellenleiter dem Regierungspräsidium zur Genehmigung und Entscheidung durch einen Gutachterausschuß vorgelegt. Im übrigen war der Kläger in W mit dem Abrechnen der Milchkühanlagen sowie der Betreuung und Auswertung der Betriebe des Betriebswirtschaftlichen Arbeitskreises betraut.

Vom 1. Juli 1970 bis 30. April 1974 arbeitete der Kläger beim Landwirtschaftsamt Wi . Dort war er zu 90 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit mit Aufgaben im Struktur- und Planungsreich beschäftigt. Ziel der Arbeiten, an denen der Kläger mitwirkte, war die Erstellung der Flurbilanzen. Diese dient dem Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Flächen zur Ermittlung der Ertragswerte, dem Bodenbewirtschafter zur Betriebsplanung und Flächenbewertung, den Gemeinden zur Aufstellung der Landwirtschafts- und

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Flächennutzungspläne, den Trägern öffentlicher Belange zu Stellungnahmen, den Regionalverbänden zur Erarbeitung des Landschaftsrahmenplanes und Regionalplanes sowie zur Bestimmung der Ziele im Bereiche der Landschaftspflege im Landschaftsrahmenprogramm und im Landesentwicklungsplan. Die entsprechenden Arbeiten werden in fünf Stufen durchgeführt:

- Stufe I Landbauökologische Flächenwertung - Flächenbilanz; Flächenbilanzkarte, die früher als Bodenbilanzkarte bezeichnet wurde,
- Stufe II Landbauökonomische Funktionswertung - Wirtschaftsfunktionsbilanz; Wirtschaftsfunktionskarte (Funktionsausweisung auf Grund der Wertung der natürlichen und agrarstrukturellen Gegebenheiten),
- Stufe III Tragfähigkeitsberechnung (Berechnen der im ökonomischen Flurbereich existenzfähigen Betriebe),
- Stufe IV Sozioökologische Funktionswertung - Sozialfunktionsbilanz; Flurfunktionskarte,
- Stufe V Flurbelastungs- und Flurschadenaufnahme; Flurschadenkarte.

Vom 1. Mai 1974 an war der Kläger beim Landwirtschaftsamt P tätig. Auch dort arbeitete er im Struktur- und Planungsbereich, wobei er wiederum bei der Erstellung der Flurbilanzen mitwirkte. Im einzelnen hatte der Kläger dort die folgenden Aufgaben:

1. Erhebungen für Flur- und Bodenbilanzen sowie Landschaftsplanung,
2. Erarbeiten von Unterlagen für strukturelle Planungen und Landschaftsentwicklung,
3. Mitarbeit bei Vorplanungen, Flurbereinigungen und Erstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen,
4. Durchführung von Maßnahmen nach §§ 25 und 26 LLG,
5. Antragsbearbeitung, Objektbeurteilung und Wertermittlung im Rahmen von Dorfentwicklungsmaßnahmen.

- 4 -



- 4 -

Von der Gesamtarbeitszeit des Klägers entfielen 77 v.H. auf die Aufgaben zu 1 - 3, 1 v.H. auf die Aufgabe zu 4 und 10 v.H. auf die Aufgabe zu 5. Im übrigen leistete der Kläger Innendienst mit allgemeinen Verwaltungsaufgaben und der Feststellung von Landschaftsschäden.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. August 1967 Vergütung nach VergGr. IV a, hilfsweise nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine Tätigkeit bei den Landwirtschaftsämtern W und Wi müsse als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angesehen werden, die den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entspreche. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit habe zunächst im Bereiche der Ausarbeitung von Voranschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb aufgrund von Betriebsumstellungs- und Entwicklungsplänen gelegen, womit die Merkmale der Protokollnotiz Nr. 12 h erfüllt worden seien. Dasselbe gelte für seine Aufgaben im Bereiche der Erstellung der Flurbilanzen, die den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entsprächen. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. August 1967 Vergütung nach VergGr. IV a BAT, hilfsweise nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe niemals in dem tariflich geforderten Ausmaß Tätigkeiten ausgeübt, die den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entsprächen. In W habe seine Tätigkeit im Sammeln von Unterlagen und in der Zusammenstellung von Daten für die Erstellung von Vorschlägen für Betriebsentwicklungspläne bestanden. Die von ihm gefertigten Pläne hätten lediglich Ersatzbeschaffungen und Folgeinvestitionen betroffen. Eine Beratung der Landwirte habe der Kläger nur ausnahmsweise durchgeführt. Auch seine Aufgaben beim Landwirtschaftsamt Wi hätten allenfalls den Merkmalen der VergGr. IV b BAT entsprochen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 17.209,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der



- 5 -

Kläger seinen bisherigen Hilfsantrag aufgegeben, klageerweiternd unter nunmehr hilfsweiser Beibehaltung seines Antrages auf Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes, an ihn Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen, die weitere Feststellung begehrt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen und seine Anträge auf den Anspruchszeitraum bis 31. März 1977 beschränkt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision hat der Kläger sein Klagebegehren nach Maßgabe seiner in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiterverfolgt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß dem Kläger die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung weder nach VergGr. IV a BAT noch nach der VergGr. III BAT ab 1. Januar 1975 zusteht.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger tarifgebunden ist. Er gehört jedoch ausweislich des Inhalts der Vorakten nicht einer Gewerkschaft an, die den BAT unmittelbar mit dem Bund und den Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes abgeschlossen hat, sondern der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, die das Tarifwerk des BAT nur mittels Anschlußtarifverträgen für ihre im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder übernommen hat. Daher sind auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts über die jeweilige Geltung des BAT nur zum Teil zutreffend. Zwar hat die Gewerkschaft, der der Kläger angehört, unter dem 29. Juli 1966 mit dem Bund und den Arbeitgeberverbänden des öffentlichen Dienstes einen aus nur einem Paragraphen bestehenden Tarifvertrag abgeschlossen, nach dem sie mit diesen einen dem Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966 inhaltlich gleichen Tarifvertrag abschließt, der auch diejenigen Tätigkeitsmerkmale enthält, die vorliegend sachlich heranzuziehen sind. Dieser An-



schlußtarifvertrag sieht jedoch weder eine Kündigungsmöglichkeit noch Bestimmungen über sein rechtliches Schicksal für den Fall vor, daß der in Bezug genommene Tarifvertrag seinerseits außer Kraft tritt.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, ist der BAT einschließlich seiner Anlage 1 a zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden mit der Folge, daß seine Bestimmungen bis zu seiner Wiederinkraftsetzung am 1. Januar 1975 lediglich nachwirkend gemäß § 4 Abs. 5 TVG weitergegolten haben (vgl. die Urteile des Senats BAG 25, 34 [37] = AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung sowie BAG 27, 22 [26] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung). Diese Rechtsfolge trifft für den Anschlußtarifvertrag jedoch nicht ohne weiteres zu, da er nicht gekündigt worden ist und keine Bestimmung des Inhalts enthält, daß das Außerkrafttreten des in Bezug genommenen Tarifvertrages auch zum Außerkrafttreten des Anschlußtarifvertrages selbst führen soll. Geht man indessen davon aus, daß diese Rechtsfolge aus praktischen Gründen von den Tarifvertragsparteien des Anschlußtarifvertrages gewollt war, ohne daß sie darin ausdrücklich normiert worden ist, so würde auch der Anschlußtarifvertrag das rechtliche Schicksal des BAT und seiner Vergütungsordnung im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts teilen. Andernfalls wäre er wie andere inhaltlich dem BAT entsprechende Spezialtarife durchgehend mit den Rechtsfolgen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG wirksam geblieben (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Entscheidend kommt es hierauf jedoch deswegen nicht an, weil sich die heranzuziehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale inhaltlich nicht verändert haben und außerdem mit dem Kläger ohnehin die Geltung des BAT auch noch in der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Weise einzelvertraglich vereinbart worden war.

Für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 bejaht das Landesarbeitsgericht die rechtliche Möglichkeit einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit beim Kläger; dann stellt es jedoch im Gegensatz zu dieser seiner Rechtsauffassung lediglich darauf ab, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers den Merkmalen



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts kommt vorliegend eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien ist eine solche nämlich immer dann auszuschließen, wenn für die einzelnen Aufgaben des jeweiligen Klägers spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale bestehen (vgl. BAG AP Nrn. 93 und 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Das trifft auch für den Kläger zu, für dessen Aufgaben nebeneinander die allgemeinen Merkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte der Vergütungsordnung und außerdem zahlreiche Spezialmerkmale in Protokollnotizen zu verschiedenen Vergütungsgruppen in Betracht kommen und vom Landesarbeitsgericht herangezogen worden sind. Dabei ist es auch unmaßgeblich, ob die von den Tarifvertragsparteien vorgenommene rechtliche Differenzierung in unterschiedlichen Fallgruppen verschiedener oder derselben Vergütungsgruppe in demselben oder verschiedenen Tarifverträgen oder auch - wie vorliegend - in der Weise vorgenommen worden ist, daß spezielle Aufgaben in Protokollnotizen tariflich verselbständigt und so einer bestimmten Vergütungsgruppe zugewiesen werden (vgl. BAG AP Nr. 87 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Damit hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend auf die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers abgestellt.

Entgegen der Auffassung der Revision und den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat besteht damit zugunsten des Klägers keine rechtliche Möglichkeit für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit. Dabei übersieht die Revision auch, daß, soweit tarifliche Protokollnotizen die Aufgaben des Klägers regeln, für eine Heranziehung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale kein Raum ist (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, [demnächst] AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Insoweit ist auch dem Hinweis des Klägers nicht nachzugehen, was zu gelten hätte, wenn alle seine Aufgaben nur unter die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte zu subsumieren wären, weil das weder nach seinem eigenen Vortrag noch nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts der Fall ist und der Kläger sich sogar selbst darauf beruft, daß verschiedene seiner Aufgaben unter



- 8 -

Mit dem Landesarbeitsgericht ist weiter davon auszugehen, daß Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT (Fallgruppe 1) haben

landwirtschaftstechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechssemestrigen höheren Fachschule mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes..... aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 herausheben.

Zwar verfügt der Kläger unstreitig nicht über die hiermit geforderte Abschlußprüfung. Da er jedoch am 30. Juni 1965 schon in einem Arbeitsverhältnis zum beklagten Land gestanden hat, über diesen Zeitraum hinaus von ihm weiterbeschäftigt worden ist und die staatliche Prüfung als Landwirt an einer Höheren Landbauschule abgelegt hat, ist der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nach der Protokollnotiz Nr. 4 einem landwirtschaftstechnischen Angestellten im vorstehenden tariflichen Sinne gleichgestellt. Ebenfalls nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß beim Kläger auch das weitere subjektive Tätigkeitsmerkmal der "langjährigen praktischen Erfahrung" erfüllt ist, wobei eine dreijährige Erfahrung ausreichend ist (vgl. BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Alsdann kommt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers beim Landwirtschaftsamt W nicht den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entspricht. Dabei geht es zutreffend und dem Vortrag des Klägers entsprechend von der Protokollnotiz Nr. 12 aus, worin bestimmt wird:

"Tätigkeiten im Sinne der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppen 1 und 3 sind z.B.

- h) Ausarbeiten von Vorschlägen für umfassende Förderungsmaßnahmen zur Schwerpunktbildung im Einzelbetrieb auf Grund eines Betriebsumstellungs- oder Entwicklungsplanes."

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Da es sich hierbei um tarifliche Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Landwirtschaftsverwaltung der Bundesländer handelt, ist mit dem Landesarbeitsgericht anzunehmen, daß die Tarifvertragsparteien die darin verwendeten landwirtschaftlichen, landwirtschaftstechnischen und landwirtschaftsrechtlichen Begriffe in ihrer jeweiligen spezifischen fachlichen Bedeutung und im Sinne der Tätigkeiten bei den Landwirtschaftsämtern haben verwenden wollen, so wie sie auch der Sachverständige erläutert hat. Aufgaben im Sinne der so ausgelegten Protokollnotiz Nr. 12 Buchst.h hat der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts jedoch nur zu 38 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit und damit nicht überwiegend verrichtet. Dabei ist das Landesarbeitsgericht sogar noch zu Gunsten des Klägers einem Irrtum erlegen, da der Kläger unstreitig auf dem Gebiete der Entwicklungspläne nur zu 75 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit eingesetzt war und sich nur hierauf die Feststellung des Sachverständigen bezieht, 38 v.H. hiervon entfalle auf Aufgaben nach der Protokollnotiz Nr. 12 Buchst. h.

Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision greifen nicht durch. Die Revision verkennt, daß es eines Zurückgreifens auf die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale dann nicht bedarf, wenn die Tarifvertragsparteien - wie in der Protokollnotiz Nr. 12 bestimmte landwirtschaftstechnische Aufgaben der VergGr. IV a BAT zuweisen. Damit normieren sie nämlich zugleich, daß sie diese Aufgaben ihrerseits als besonders schwierig und bedeutungsvoll im Sinne der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale ansehen, so daß die Gerichte für Arbeitssachen dies bei Erfüllung der Merkmale der Protokollnotiz als tarifrechtlich vorgegeben nicht mehr zu prüfen haben (vgl. das Urteil des Senats vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, [demnächst] AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Aus dem gleichen Grunde kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht auf die weiteren Ausführungen der Revision über die Tarifsystematik an. Zwar spricht viel dafür, daß die Tarifvertragsparteien bei der Zuordnung der Protokollnotizen zu den einzelnen Vergütungsgruppen darauf geachtet haben, daß die darin genannten Aufgaben jeweils den Anforderungen der zuvor normierten allgemeinen Merkmale entsprechen und so jeweils dem-

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 10 -

entsprechende Anforderungen stellen. Gleichwohl handelt es sich insoweit entgegen der Meinung der Revision nicht um echte Aufbaufallgruppen. Weisen nämlich die Tarifvertragsparteien in einer Protokollnotiz bestimmte Aufgaben wie die Mitarbeit an Förderungsmaßnahmen im Sinne der Protokollnotiz Nr. 12 Buchst.h einer bestimmten Vergütungsgruppe zu, so ist diese tarifliche Zuordnung für die Gerichte bindend und verbietet ihnen demzufolge auch einen Vergleich mit bzw. ein Eingehen auf Tätigkeitsmerkmale einer niedrigeren oder höheren Vergütungsgruppe.

Entgegen der Meinung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch nicht etwa die Aufgaben des Klägers in tarifwidriger Weise "zergliedert". Dabei übersieht der Kläger, daß für seine Aufgaben beim Landwirtschaftsamt W auch im Bereiche der Entwicklungs- und Betriebsumstellungspläne, worin er überwiegend tätig war, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, mehrere Protokollnotizen und damit mehrere Vergütungsgruppen nebeneinander in Betracht kommen. Zwar sind die heranzuziehenden Protokollnotizen außerordentlich differenziert und vielgestaltig. Sie sind jedoch entgegen dem Inhalt der Revision und den erläuternden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keineswegs injustitiabel. Der Kläger hat auch weder die Interpretation der landwirtschaftstechnischen Fachbegriffe durch das Landesarbeitsgericht noch durch den Sachverständigen substantiiert angegriffen oder prozessuale Rügen gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts angebracht, daß nur 38 v.H. seiner einschlägigen Aufgaben den Merkmalen der VergGr. IV a BAT entsprechen. Eine andere rechtliche Beurteilung käme allenfalls dann in Betracht, wenn den Aufgaben des Klägers, die der Protokollnotiz Nr. 12 Buchst. h entsprechen, weitere Aufgaben als Zusammenhangstätigkeiten hätten zugerechnet werden müssen. Dafür sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich. Der Kläger selbst hat auch darauf weder nach der Vorakte noch mit der Revision Hinweise gegeben.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auch die entsprechenden prozessualen Rügen der Revision greifen nicht durch. Zwar weist die Revision mit Recht darauf hin, daß der Beweisbeschuß des Landesarbeitsgerichts vom 25. April 1974 (Bl. 186 der Vorakten) den Eindruck erweckt, als wolle es Rechtsfragen dem von ihm berufenen Sachverständigen zur Entscheidung übertragen. Zutreffend ist gleichfalls der weitere Hinweis der Revision, daß sich vorliegend der Sachverständige u.a. auch zu Rechtsbegriffen erläuternd geäußert hat. Beides hat jedoch seinen Grund darin, daß bei den hier heranzuziehenden Protokollnotizen für landwirtschaftstechnische Angestellte die Tarifvertragsparteien eine besonders große Zahl landwirtschaftlicher, landwirtschaftstechnischer und landwirtschaftsrechtlicher Fachbegriffe zu Rechtsbegriffen gemacht haben, so daß auch ihre fachliche Erläuterung ohne Rückgriff auf die Rechtsbegriffe nicht möglich war. Das Landesarbeitsgericht ist auch entgegen den weiteren Ausführungen der Revision und den ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat keineswegs unkritisch dem Sachverständigen ohne eigene Würdigung und Beurteilung gefolgt. Vielmehr hat es im einzelnen folgerichtig, begründet und verständlich dargelegt, warum es den tatsächlichen, fachbezogenen und mehrfach durch Ergänzung der schriftlich erstatteten Gutachten und mündliche Erläuterung in den Terminen des Landesarbeitsgerichts ergänzten Ausführungen des Sachverständigen folgt. Dabei hebt das Landesarbeitsgericht auch ausdrücklich hervor, daß es sich entgegen dem Inhalt seines Beweisbeschlusses nicht die rechtlichen Vorstellungen des Sachverständigen, sondern ausschließlich seine fachlichen Ausführungen und Bewertungen zu eigen machen will. Dagegen bestehen keine verfahrensrechtlichen Bedenken.

Der Kläger kann auch nicht erfolgreich einwenden, es hätten mehr als 25 der von ihm bearbeiteten 80 Betriebsumstellungs- und Entwicklungspläne von dem Sachverständigen überprüft werden müssen. Vielmehr wäre es Sache des Klägers gewesen, schon vor dem Landesarbeitsgericht entsprechende Beweisanträge zu stellen bzw. näher darzulegen, daß und warum bei den weiteren Plänen mehrheitlich solche gewesen sein sollen, die den Merkmalen der VergGr. IV a BA



entsprechen. Damit steht dieser Rüge zugleich § 295 Abs. 1 ZPO entgegen. Im übrigen lag es im freien Ermessen des Landesarbeitsgerichts, welche Folgerungen es aus den fachlichen Ausführungen des Sachverständigen für seine rechtliche Beurteilung der Tätigkeit des Klägers zog (§ 286 ZPO). Das gilt auch für die Berücksichtigung der Buchführungspflicht der Landwirte und die finanzielle Höhe der Investitionsobjekte.

Weiter verkennt die Revision, daß für prozessuale Rügen aus § 286 ZPO schon deswegen kein Raum ist, weil der Sachverhalt einschließlich der Aufgaben des Klägers unstreitig ist (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dasselbe gilt für die weiteren Rügen, die auf die §§ 284, 359 und 402 ZPO gestützt werden und nur bei streitigem Sachverhalt und der Notwendigkeit eigentlicher Beweiserhebungen von rechtlicher Bedeutung sein können. Schließlich übersieht die Revision, daß das Landesarbeitsgericht vorliegend den Sachverständigen entgegen dem Inhalt seines Beweisbeschlusses in Wahrheit nur zur eigenen Unterstützung und Klärung des Sachverhalts von Amts wegen nach § 144 ZPO und nicht zum Beweis streitiger Tatsachen herangezogen hat, womit es von seinem entsprechenden tatrichterlichen Ermessen Gebrauch machte (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen).

Während der Tätigkeit des Klägers beim Landwirtschaftsamt Wi war die Rechtslage unverändert. Zwar ist während dieses Beschäftigungsabschnittes des Klägers der Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 abgeschlossen worden, der auch Tätigkeitsmerkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte enthält, auf die sich der Kläger bezieht. Für die Beschäftigungszeiten des Klägers vor dem 1. Januar 1975 hat das Landesarbeitsgericht jedoch diesen Tarifvertrag mit Recht nicht herangezogen, weil wegen der darin enthaltenen sogenannten Weiteranwendungsklausel durch ihn kein wirksames Tarifrecht zustandegekommen ist (vgl. die Urteile des Senats AP Nrn. 7 und 14 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Nach den Feststellungen des Landes-



-13 -

arbeitsgerichts ist die Geltung dieses Tarifvertrages auch nicht etwa einzelvertraglich zwischen den Parteien vereinbart worden (vgl. BAG 27, 22 [30] = AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung).

Ohne daß dies mit prozessualen Rügen gerügt worden ist, stellt das Landesarbeitsgericht fest, daß in Wi 21,1 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers ausmachende Aufgaben der Protokollnotiz Nr. 12 Buchst. k und weitere 11,4 v.H. der Protokollnotiz Nr. 12 Buchst. q zuzurechnen sind, die durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für vermessungs- und landwirtschaftstechnische Angestellte u.a. vom 23. September 1969 eingeführt worden ist und demgemäß ab 1. Oktober 1969 galt. Damit entfallen auch in Wi nur 32,5 v.H. der Aufgaben des Klägers auf die VergGr. IV a BAT.

Auch die demgegenüber erhobenen Rügen der Revision sind entweder unzulässig oder unbegründet. Für das Vorbringen der Revision, mit dem Kläger sei einzelvertraglich die Vergütung nach VergGr. IV a BAT für seine Tätigkeit in Wi vereinbart worden, fehlt jeder tatsächliche Anhaltspunkt. Der Inhalt seines Arbeitsvertrages spricht dagegen. Fehl gehen auch die Darlegungen der Revision und die ergänzenden Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, sowohl der Sachverständige als auch das Landesarbeitsgericht hätten die Bedeutung der Flurbilanz und ihre spezifische Funktion in Baden-Württemberg verkannt. Dabei wird bereits übersehen, daß es nicht entscheidend darauf ankommt, welche Funktion die Flurbilanz in Baden-Württemberg oder anderen Bundesländern hat, sondern darauf, welche Tätigkeiten der Kläger in diesem Zusammenhang zu verrichten hatte und wie diese anhand der verschiedenen tariflichen Protokollnotizen zu bewerten sind. Insoweit sind jedenfalls in den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts auch weder Fehler noch Widersprüche erkennbar. Abgesehen davon hat der Sachverständige ersichtlich in seinen gutachtlichen Stellungnahmen, die auf Ortsbesichtigungen und intensivem Aktenstudium beruhen, auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg abgestellt und nicht etwa auf diejenigen in Hessen, wo er beruflich tätig ist. Es war auch entgegen den weiteren Ausführungen der Revision nicht Aufgabe des Landesarbeitsgerichts, seinerseits den



- 14 -

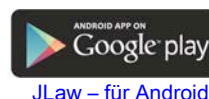
Sachverständigen nach den weiteren Einzelheiten der Aufgaben des Klägers in Wi zu fragen. Vielmehr oblag es nach den allgemeinen Grundsätzen über die Darlegungspflicht im Zivilprozeß dem Kläger, der eine Eingruppierungsfeststellungsklage erhoben hat, seinerseits diejenigen Tatsachen vorzutragen, die es dem Landesarbeitsgericht - ggf. mit sachverständig-fachlicher Hilfe - ermöglichten, daraus den rechtlichen Schluß zu ziehen, daß diese Aufgaben den jeweiligen Anforderungen solcher Protokollnotizen entsprechen, die der VergGr. IV a BAT zugehören (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, [demnächst] AP Nr. 36 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind entgegen den Darlegungen der Revision insoweit in den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht ersichtlich. Soweit die Revision hierzu noch neuen Tatsachenvortrag anbringt und der Kläger diesen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erläutert hat, steht dessen Berücksichtigung § 561 ZPO entgegen.

Auch soweit der Kläger bei insoweit unveränderter Rechtslage bis zum 31. Dezember 1974 beim Landwirtschaftsamt P tätig war, hält das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung die Klage für unbegründet. Während der Kläger hier im übrigen nur Tätigkeiten verrichtet hat, die Merkmalen niedrigerer Vergütungsgruppen zugehören, entsprachen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in P nur 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachende Aufgaben der Protokollnotiz Nr. 12 Buchst. k und damit der VergGr. IV a BAT. Demgegenüber erhebt die Revision keine besonderen Einwendungen. Soweit sie darauf hinweist, der Kläger sei auch noch beim Landwirtschaftsamt T tätig gewesen, handelt es sich wiederum um neuen und in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigenden Tatsachenvortrag (§ 561 ZPO).

-15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Für den weiteren Anspruchszeitraum vom 1. Januar 1975 bis 31. März 1977, innerhalb dessen der Kläger ebenfalls beim Landwirtschaftsamt P eingesetzt war, wird von ihm in erster Linie Vergütung nach VergGr. III BAT begehrt, die ihm das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung aberkannt hat.

Zutreffend berücksichtigt das Landesarbeitsgericht, daß nunmehr der BAT neuer Fassung gilt und demgemäß darauf abzustellen ist, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.). Dabei sieht das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung als "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten an (vgl. das Urteil des Senats vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, [demnächst] AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Im übrigen nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht Bedacht darauf, daß nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 des 37. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975 die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte in technischen Berufen vom 15. Juni 1972 heranzuziehen sind, die jedoch in der VergGr. III BAT inhaltlich denen der früheren VergGr. IV a BAT entsprechen.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Senatsrechtsprechung sieht das Landesarbeitsgericht beim Kläger als "Arbeitsvorgänge" neben Aussagen über künftige Entwicklungen oder Nutzungen, dem Erheben und Berechnen von Daten aus Statistiken und anderen Unterlagen in Tabellen sowie allgemeinen Verwaltungsarbeiten insbesondere die Beurteilung der topographischen Verhältnisse an. Dabei ist nach den auf die Ausführungen des Sachverständigen gegründeten Darlegungen des Landesarbeitsgerichts die Beurteilung der jeweiligen topographischen Verhältnisse durch den



- 16 -

Kläger das Arbeitsergebnis dieser seiner Tätigkeit. Diese ist unter Einschluß ihrer Zusammenhangstätigkeiten auch von seinen sonstigen Aufgaben tatsächlich abgrenzbar und muß schon aufgrund der dafür in Betracht kommenden speziellen tariflichen Protokollnotiz rechtlich selbständig bewertet werden. Dabei zieht das Landesarbeitsgericht mit Recht die Protokollnotiz Nr. 5 Buchst. k heran, wonach als Tätigkeit der VergGr. III BAT Fallgruppe 1 anzusehen ist das

"Ausarbeiten von Vorschlägen für Strukturmaßnahmen, z.B. Beurteilung der topographischen Verhältnisse, Vorschläge für Gehöftstandorte".

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts machte der dieser tariflichen Protokollnotiz entsprechende Arbeitsvorgang des Klägers jedoch nur 15 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit aus, während alle anderen Arbeitsvorgänge den Merkmalen niedrigerer Vergütungsgruppen entsprechen. Damit ist auch für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975 der Hauptantrag des Klägers nicht begründet.

Demgegenüber kann sich die Revision nicht erfolgreich auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975 berufen. Das wäre nämlich nur dann möglich, wenn beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit für den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1974 in Betracht gekommen und eine solche auch zu seinen Gunsten vom Landesarbeitsgericht angenommen worden wäre. Aus den dargelegten Rechtsgründen kommt eine solche jedoch beim Kläger nicht in Betracht. Das Landesarbeitsgericht hat eine solche auch entgegen seinen einleitenden Ausführungen beim Kläger nicht angenommen, sondern tarifgerecht nur dessen überwiegend auszuübende Tätigkeit bewertet.

Unbeachtlich sind die Ausführungen der Revision zur VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 für den Anspruchszeitraum ab 1. Januar 1975. Zwar hat der Kläger hilfsweise für diesen Anspruchszeitraum die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Den ergänzenden Antrag bezüglich der VergGr. III BAT hat er nämlich ausdrücklich "außerdem" gestellt (vgl. Bl. 267 der Vorakten). Über diesen Hilfsantrag hat das Landesarbeitsgericht jedoch nicht entschieden, so daß insoweit § 321 Abs. 1 ZPO eingreift. Demgemäß hätte der Kläger binnen zwei Wochen, von der Zustellung des berufsungsgerichtlichen Urteils an gerechnet, eine Ergänzungsentscheidung gemäß § 321 Abs. 2 ZPO beantragen müssen. Dies ist jedoch seinerseits nicht geschehen. Da insoweit daher keine "Entscheidung" des Berufungsgerichts vorliegt, kann dieser Mangel mit der Revision nicht mehr gerügt werden. Das ist in der Revisionsinstanz auch schon deswegen ausgeschlossen, weil dort eine Klageerweiterung gleich welcher Art nicht mehr möglich ist (vgl. RGZ 75, 286 [293] und 171, 129 [131]; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 39. Aufl., § 321 Anm. 1 B; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 304 - 305; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 321 II 2; Thomas-Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 321 Anm. 1).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Metzger

Dr. Etzel

Gossen

Dr. Feller

